

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 32  
kanzlei@vd.so.ch  
so.ch

## Fragebogen: Teilrevision des Fischereigesetzes (FiG, BGS 625.11)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt:	Grünliberale Partei Kanton Solothurn GLP
Adresse, Ort:	4500 Solothurn
Kontaktperson:	Armin Egger
Telefon:	078 642 28 43
E-Mail:	armin.egger@grunliberale.ch
Datum:	12. August 2024

### Wichtige Hinweise

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.

Bitte pro § des Fischereigesetzes eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. August 2024** an die E-Mail-Adresse [awjf@vd.so.ch](mailto:awjf@vd.so.ch) oder in Papierform an Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn.

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 32  
kanzlei@vd.so.ch  
so.ch

### Allgemeine Bemerkungen zum Fischereigesetz

Die GLP begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen zur Hegeersatzabgabe und den Schutzvorschriften. Aus Sicht der GLP ist beim Fischereigesetz die Pachtvergabe im Gegensatz zum Jagdgesetz kaum auf Gesetzesstufe geregelt. Das Fischereigesetz sollte bei dieser Gelegenheit dem Jagdgesetz angeglichen werden.

Rathaus  
 Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 24 32  
 kanzlei@vd.so.ch  
 so.ch

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Fischereigesetzes		
§	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
§ 6b Abs. 1	Die mögliche Spannweite der Hegeersatzabgabe scheint uns hoch. Bei einer Abgabe am unteren Minimum stehen der administrative Aufwand gegenüber den Abgaben in keinem Verhältnis. Auch wird mit einer solch tiefen Abgabe kaum eine Lenkung von der Ersatzabgabe in Richtung einer Hegearbeit erfolgen.	Das Minimum ist bei 40 Franken festzulegen.
§ 8	Im Gegensatz zum Jagdgesetz (JaG) sind gesetzlich weder eine Pachtdauer, ein Höchstpreis bei der Steigerung noch eine Vorrangregelung bei mehreren Interessenten mit dem Gebot des Höchstpreises vorgesehen.	Das FiG ist dem JaG anzugleichen. Die Pachtdauer, der Höchstpreis bei der Steigerung und die Vorrangregelung sind gesetzlich zu regeln.
§ 8	Pächterinnen und Pächter, welche Hegearbeiten geleistet haben oder allenfalls sich zukünftig dafür verpflichten, sollen bei der Pachtvergabe gegenüber solchen, welche die Ersatzabgabe leisten, den Vorzug erhalten, sofern beide den Höchstpreis bieten.	Es ist eine Vorrangregelung bei mehreren Interessenten mit dem Gebot des Höchstpreises aufzunehmen. Diese soll so ausgestaltet sein, dass die Hegearbeit berücksichtigt wird.